

Aktivitäten auf EU- und Bundesebene

1. EU-Biodiversitätsstrategie: Umsetzung der EU-Ziele für Schutzgebiete und zur Erhaltungszustandsverbesserung

- Am 20.05.2020 hat die EU KOM EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgestellt. Die Strategie gibt Schutzgebiets- und Erhaltungszustandsverbesserungsziele vor.
- Die Schutzgebietsziele sehen vor, dass bis 2030 EU-weit mindestens 30% der Landes- und Meeresflächen geschützt und davon mindestens ein Drittel (also insgesamt 10%) streng geschützt werden. Zum strengen Schutz zählen nicht nur Wildnis-/Prozessschutzflächen. Auch Lebensräume, die abhängig von Bewirtschaftung sind (z.B. Trockenrasen, Heiden -> Beweidung, Mahd; entsprechende Waldlebensräume) können darunter gefasst werden.
- Neben gesetzlicher Sicherung der Flächen (Schutzgebietsausweisungen) ist auch eine dingliche oder vertragliche Sicherung der Flächen möglich (z.B. Sicherung im Grundbuch).
- Der Zeitplan der EU KOM sieht vor, dass die Mitgliedstaaten bis Ende 2022 erste Beiträge, sogenannte „Pledges“, für die Zielerreichung an EU KOM übermitteln.
- Zwischen den Ländern und dem Bund wurde abgestimmt, dass die deutschen Beiträge in Tranchen übermittelt werden.

2. Verordnungsentwurf zur Wiederherstellung der Natur

- Die EU KOM hat am 22. Juni 2022 den Vorschlag für eine Verordnung mit verbindlichen Zielen für die Wiederherstellung der Natur veröffentlicht. Die Wiederherstellungsziele sind ein zentrales Element der EU-Biodiversitätsstrategie.
- Übergeordnetes Ziel der Verordnung ist, bis 2030 mindestens auf 20 % der Land- und Meeresflächen der Union Wiederherstellungsmaßnahmen vorzunehmen und bis 2050 alle Ökosysteme, bei denen die Notwendigkeit besteht, wiederherzustellen.
- Zielerreichung soll mittels Nationaler Wiederherstellungspläne erfolgen, die 2 Jahre nach Inkraft-Treten der Verordnung vorliegen müssen.
- Der VO-Entwurf adressiert alle Bereiche (Lebensräume und Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Agrarlandschaft, Wälder, Gewässer, urbane Ökosysteme) und damit auch alle Sektoren!

3. BNatSchG-Novelle

- Am 29.07.2022 ist gemeinsam mit anderen die Erneuerbaren Energien, insbesondere die Windenergie, betreffenden Regelungen die Novelle des 4. Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Kraft getreten.

- Nach dem Willen der Bundesregierung soll damit der Artenschutz mit einem beschleunigten Windenergieausbau in Einklang gebracht werden.
- Neuregelungen betreffen bspw. den Bau von WKA in Landschaftsschutzgebieten. Ab 01. Februar 2023 sind WKA in LSG grundsätzlich zulässig, wenn die Länder ihre Flächenbeitragswerte noch nicht erreicht haben (für ST 2,2 %).
- Mit der Novellierung sollten auch artenschutzbezogene Erleichterungen für das Repowering geregelt werden. Die Regelungen des § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur artenschutzrechtlichen Prüfung beim Repowering wurden in das BNatSchG überführt. Die Regelung soll durch einen Leitfaden vom Bund konkretisiert werden.
- Weiterhin sollen Artenhilfsprogramme (AHP), insbesondere für windenergiesensible Arten, aufgestellt werden. Die Finanzierung soll über den Bund und die Anlagenbetreiber erfolgen.
- Wir setzen uns aktuell dafür ein, dass ein länderübergreifendes AHP für die Großstrappe in Sachsen-Anhalt und Brandenburg aufgestellt wird. Hierfür sind Gespräche mit dem Bund und Brandenburg Anfang Dezember 2022 vorgesehen.
- Einige Regelungen der Novellierung werfen im Hinblick auf den Vollzug Fragen auf, z.B.: die Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Dringende Fragen unserer Vollzugsbehörden haben wir bereits aufgenommen und größtenteils gemeinsam mit dem LVWA und dem LAU beantwortet. Andere Fragen sind aktuell in der Klärung zwischen den Ländern und dem Bund. Der Bund hatte zudem angekündigt, offensichtliche Fehler mittels eines Reparaturgesetzes korrigieren zu wollen.

4. Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz

- Am 29. März 2022 wurde das Eckpunktepapier zum Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz vorgestellt. Nun liegt der Entwurf des Programms vor.
- Ziel des Programms ist die Stärkung der Biodiversität und Förderung des Klimaschutzes durch den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen.
- Dafür stellt der Bund bis 2026 vier Mrd. Euro bereit.
- In 10 Handlungsfeldern des Natürlichen Klimaschutzes werden konkrete Maßnahmen benannt, darunter z.B.
 - o Naturnaher Wasserhaushalt,
 - o Wildnis und Schutzgebiete,
 - o Böden als Kohlenstoffspeicher oder auch
 - o Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen

- Aktuell ist noch nicht geklärt, wie der Bund die zur Verfügung stehenden Mittel an die Länder weiterreichen kann. Auch ist noch nicht bekannt, wie hoch der Kofinanzierungsanteil der Länder für einzelne Maßnahmen sein wird. Hierzu stehen wir mit dem Bund und den anderen Ländern im engen Austausch.

Weitere Aktivitäten im Bereich Naturschutz

1. Weiterentwicklung der Biodiversitätsstrategie des Landes

- Die Stärkung der Biodiversität ist ein wesentliches Anliegen der Landesregierung. Im Koalitionsvertrag wurde daher vereinbart, die Biodiversitätsstrategie des Landes in der laufenden Legislaturperiode zu aktualisieren.
- Dies soll unter Einbeziehung verschiedener Rahmenwerke, u.a. die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und die Nationale Biodiversitätsstrategie (derzeit ebenfalls in Aktualisierung) erfolgen.
- Die Biodiversitätsstrategie des Landes soll konkrete, messbare Ziele und Maßnahmen mit definierten Zeithorizonten beinhalten.

2. UNESCO-Anerkennung der BR Drömling und Karstlandschaft Südharz

- Das UNESCO-Anerkennungsverfahren für das länderübergreifende Biosphärenreservat Drömling befindet sich im Abschluss.
- Derzeit wird das UNESCO-Antragsverfahren für das Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz vorbereitet.
- Durch die erfolgreiche UNESCO-Anerkennung erlangen die Gebiete eine überregionale Bedeutung für ihre herausragende Schutzfunktion zur Erhaltung der Biodiversität. Durch die Anerkennung wird weiterhin die regionale Wertschöpfung und touristischen Entwicklung der Gebiete gefördert.

3. Ausweisung des Naturerbewaldes Blankenburg als NSG

- Die Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes (SUNK) ist Eigentümerin des ca. 2.200 ha großen Naturerbewaldes Blankenburg. Der Naturerbewald ist u.a. geprägt von verschiedenen Buchen- und Eichwald-Lebensraumtypen und hat überregionale Bedeutung für den Vogelschutz.
- Die Stiftung ist gemäß der mit dem Bund und dem Land getroffenen Übertragungsbedingungen verpflichtet, die Naturerbeflächen entsprechend zu erhalten und zu entwickeln.

- Aktuell befindet sich deshalb der Naturerbeentwicklungsplan für dieses Gebiet in Erstellung, welcher flächenspezifisch die Entwicklungsplanung aufzeigen soll.
- Das MWU ist aktuell bestrebt, die langfristige rechtliche Sicherung des Gebietes im Rahmen einer NSG-Ausweisung zu prüfen und den Verfahrensbeginn in Abhängigkeit des Prüfergebnisses alsbald einzuleiten.

4. Schutzgebietssystem Natura 2000

- Die Etablierung des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist ein Prozess der sich seit den frühen 2000er Jahren entwickelt.
- In ST besteht das Natura 2000-Netz derzeit aus 266 FFH-Gebieten und 32 Vogelschutzgebieten, die sich teilweise überlappen. Insgesamt beträgt die Fläche der 298 Natura 2000-Gebiete etwa 232.000 ha, was 11,3 % der Landesfläche entspricht.
- Im Jahr 2018 wurde für die nationalrechtliche Sicherung der Gebiete die Landesverordnung zur landesrechtlichen Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) erlassen.
- Die Landesverordnung N2000 unterliegt derzeit einer rechtlichen Prüfung. Bis Ende 2019 sind 5 Normenkontrollanträge gegen die Landesverordnung gestellt worden. 4 wurden abgewiesen, eines steht noch aus.
- Gegen Deutschland sind zudem zwei Vertragsverletzungsverfahren (VVV) anhängig. Ein VVV betrifft die nationalrechtliche Sicherung der Natura 2000-Gebiete. Mit dem Eingang der Gegenerwiderung Deutschlands ist nunmehr das schriftliche Verfahren abgeschlossen. Das andere VVV betrifft den Verlust von Mähwiesen. Hierzu wurde vom Bundesumweltministerium im Dezember 2020 eine Stellungnahme an die KOM übermittelt. Eine Reaktion der KOM steht noch aus.

5. Fortschreibung des Landschaftsprogramms

- Das aktuelle Landschaftsprogramm stammt aus dem Jahr 1994. Laut Koalitionsvertrag soll es fortgeschrieben und 2025 fertiggestellt sein.
- Es ist die strategische Fachplanung des Naturschutzes. Es bildet im Landesmaßstab die Wertigkeit der natürlichen Ausstattung der Landschaft ab. Zudem werden Planungs-Korridore vorgeschlagen, die zur Umsetzung EU- und bundesrechtlicher Flächensicherungsziele für den Naturschutz in Frage kommen.

6. Novellierung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt

- Im Koalitionsvertrag ist die Novellierung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt vorgesehen. Das Bewertungsmodell dient der Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen, der Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der Bewertung von Kompensationsmaßnahmen.
- Im Zuge der Novellierung ist vorgesehen, Biotop- und Planwerte für Photovoltaik-Anlagen und straßennahe Bereiche zu ergänzen.
- Ziel ist es, Planungsprozesse zu vereinfachen und die Bewertung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu vereinheitlichen.

7. Artenschutz – (beispielhaft: Rotmilan, Hamster, Wolf)

- Die aktuelle Kartierung der Rotmilan-Dichtezentren ist abgeschlossen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird derzeit vorbereitet.
- Hamstervorkommen in Sachsen-Anhalt: Ackerstandorte im Mitteldeutschen Trockengebiet. Aufgrund der starken Gefährdung des Hamsters hat Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung. Unser Ziel ist es, die Population des Hamsters zu stärken. Dafür stellen wir Landesmittel bereit und setzen uns dafür ein, dass für den Hamster über das Artenhilfsprogramm des Bundes (AHP im Zuge der BNatSchG-Novelle) Maßnahmen finanziert und umgesetzt werden.
- Der Monitoringbericht Wolf wird aktuell vorbereitet. Im Dezember werden die Ergebnisse voraussichtlich veröffentlicht.

8. Naturschutzförderung

- In Sachsen-Anhalt stehen verschiedene Förderprogramme zur Unterstützung unterschiedlicher Akteure bei der Umsetzung von Projekten und Vorhaben zum Schutz von Natur und biologischer Vielfalt zur Verfügung. Die Programme werden mit Mitteln der EU, des Bundes oder des Landes umgesetzt.
- Neuigkeiten gibt es beispielsweise im Bereich der EU- und Bundesförderung:

EU-Förderung:

- Ab 2023 beginnt die neue EU-Förderperiode.
- Das MWU wird das ELER-Förderprogramm für investive Naturschutzprojekte fortsetzen.
- Gegenwärtig wird im MWU eine neue Förderrichtlinie erstellt, welche noch weiterer Abstimmung bedarf.

Bundesförderung:

- In Bezug auf die Bundesförderung über die GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) arbeitet das MWU derzeit an einer grundlegenden Neugestaltung des Vertragsnaturschutzes (Splitterflächenprogramm).
- Zudem wurde das Naturschutzgroßprojekt zur Renaturierung der Unteren Havel im Bundesprogramm chance.natur bis 2033 verlängert. Mit Mitteln des Bundes, der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg sowie des NABU können nun zahlreiche weitere Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt werden.
- Die derzeitige Haushaltslage ist insgesamt schwierig. Wir setzen uns dafür ein, dass alle Förderprogramme des Naturschutzes weiterhin bedient werden.

Weitere Aktivitäten im Bereich Wasserwirtschaft

1. Novellierung des Wassergesetzes

- Zur Anpassung des Gebietswasserhaushalts an den Klimawandel wird derzeit das Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt novelliert. Fördermaßnahmen sollen fortgeführt und angepasst werden.

2. Artensofortförderung

- Laut Koalitionsvertrag soll die Artensofortförderung aktualisiert werden. Dies ist bereits erfolgt. Es sind insbesondere Maßnahmen im Bereich der Gewässerrenaturierung und des Naturschutzes förderfähig.
- Mit Hilfe der Förderung können auch innerörtliche Gewässer aufgewertet werden (z.B. Teichentschlammungen) oder biodiversitätsfördernde Maßnahmen an Land umgesetzt werden.

3. Strategie Hochwasserschutz

- Derzeit wird die neue Landesstrategie „Stabil im Klimawandel – Landesstrategie zum Hochwasserschutz“ erstellt. Diese stellt die Grundlage für die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen dar.
- Zudem erfolgt aktuell die Überarbeitung der Richtlinie kommunaler Hochwasserschutz